

# Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
Abschnitt 1 - Die Studierendenschaft.....	4
§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung.....	4
§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden.....	4
§ 3 Aufgabe der Studierendenschaft.....	5
§ 4 Organe der Studierendenschaft.....	5
§ 5 Mandats- und Amtsträgerinnen der Studierendenschaft.....	6
§ 6 Öffentlichkeit.....	7
Abschnitt 2 - Das Studierendenparlament.....	8
§ 7 Studierendenparlament.....	8
§ 8 Aufgaben.....	8
§ 9 Zusammensetzung und Amtszeit.....	9
§ 10 Präsidium.....	10
§ 11 Einberufung von Sitzungen.....	11
§ 12 Beschlussfähigkeit.....	12
§ 13 Beschlussfassung und Bekanntgabe.....	12
§ 14 Untersuchungskommission.....	14
§ 15 Kommissionen.....	14
§ 16 Kontrolle der Ausschüsse und Kommissionen.....	15
§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken.....	15
§ 18 Auflösung.....	15
§ 19 Geschäftsordnung.....	16
§ 20 Wahlordnung.....	16
§ 21 Ordnung für gewerbliche Referate der Studierendenschaft.....	17
Abschnitt 3 - Allgemeiner Studierendenausschuss.....	17
§ 22 Aufgaben.....	17
§ 23 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	17
§ 24 Eröffnung der Referate und Wahl.....	18
§ 25 Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	18
§ 26 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Bekanntgabe.....	20
§ 27 Arbeitsgruppen, gewerbliche Referate.....	20
§ 28 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	21
Abschnitt 4 - Vertretung im Student Board der Europäischen Hochschulallianz, in der die Hochschule Mitglied ist (aktuell EU+)......	21
§ 29 Aufgaben.....	21
§ 30 Zusammensetzung.....	22
§ 31 Amtszeit und Wahlen.....	22

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

Abschnitt 5 - Der Ältestenrat.....	22
§ 32 Zusammensetzung und Wahl.....	22
§ 33 Amtszeit.....	23
§ 34 Aufgaben.....	23
§ 35 Einberufung und Beschlussfassung.....	24
§ 36 Bekanntgabe.....	24
Abschnitt 6 - Fachschaften und Fachschaftsräte.....	25
§ 37 Aufgaben.....	25
§ 38 Wahl und Größe des Fachschaftsrates.....	25
§ 39 Vertretung und Vollversammlung.....	26
§ 40 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken.....	27
§ 41 Aufgaben der Fachschaftenkonferenz.....	27
§ 42 Zusammensetzung und Vertretung der Fachschaftenkonferenz.....	27
Abschnitt 7 - Finanzwesen.....	28
§ 43 Beiträge und Haushalt.....	28
§ 44 Finanzordnung.....	28
Abschnitt 8 - Rechnungsprüfungsausschuss.....	29
§ 45 Aufgaben.....	29
§ 46 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Beschlussfassung.....	29
Abschnitt 9 - Urabstimmung und Vollversammlung.....	31
§ 47 Zweck.....	31
§ 48 Verfahren.....	31
§ 49 Aufgaben und Rechte der Vollversammlung.....	32
§ 50 Einberufung der Vollversammlung.....	33
Abschnitt 9 - Schlussbestimmungen.....	33
§ 51 Satzungs- und Ordnungsänderungen.....	33
§ 52 Übergangsbestimmungen.....	34
§ 53 Inkrafttreten.....	34

### Anmerkung:

Das sogenannte generische Maskulinum schließt Frauen\* aus der Vorstellungskraft der Sprechenden aus und wird dem Anspruch einer geschlechtergerechten Sprache nicht gerecht. Aus diesem Grund wird das generische Femininum benutzt. Dies soll lediglich auf die Benachteiligung der Frau\* in der deutschen Sprache hinweisen; alle Menschen sind selbstverständlich in dieser Schreibweise mit eingeschlossen.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

### Verlauf:

- Neufassung beschlossen auf der 10. Sitzung des 47. Studierendenparlaments am 28.11.2018
- genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Darmstadt am 17.12.2018
- Neufassung gültig ab 1.04.2019
- geändert und beschlossen auf der 7. Sitzung des 51. Studierendenparlaments am 25.10.2022
- genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Darmstadt am 21.11.2022
- geänderte Satzung gültig ab 1.04.2023
- redaktionelle Änderung Juni 2024: notwendige Anpassungen infolge des Inkrafttretens des neuen HessHG vom 14.12.2021
- geändert und beschlossen auf der 9. Sitzung des 54. Studierendenparlaments am 16.12.2025
- redaktionelle Änderungen Januar 2026
- genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Darmstadt am 16.02.2026
- Neufassung gültig ab 1.04.2026

# **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

## **Präambel**

1. Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt gibt sich in der festen Absicht,

- die Studierendenschaft als Selbstverwaltungseinrichtung aller Studierenden sicherzustellen,
- für demokratische Strukturen innerhalb und außerhalb der Hochschule einzutreten, sie zu stärken und deren Wahrnehmung zu fördern,
- studentische Interessen in Hochschule und Gesellschaft wirksam zu vertreten,
- ein selbstbestimmtes Leben und Lernen aller Studierenden zu ermöglichen,

nachfolgende Satzung.

2. Das Studierendenparlament bekräftigt durch diese Satzung seine Absicht, die Möglichkeiten und Belange der Studierenden selbstverantwortlich zu gestalten.

3. Diese Satzung ergeht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **Abschnitt 1 - Die Studierendenschaft**

### **§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung**

1. Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden der Hochschule Darmstadt.

2. Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.

3. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

### **§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden**

1. Alle Studierende haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Ordnungen in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.

2. Alle Studierenden haben das aktive und unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 2 dieser Satzung das passive Wahlrecht.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

3. Alle Studierende haben grundsätzlich das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

### **§ 3 Aufgabe der Studierendenschaft**

1. Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule Darmstadt mit.

2. Die Studierendenschaft hat nach dem HessHG folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
- b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
- c) die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden. Die Zuständigkeit des Studierendenwerks Darmstadt oder anderer Trägerinnen bleibt unberührt
- d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ihrer Mitglieder,
- e) die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen zwischen Studierenden,
- f) die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
- g) die Förderung des freiwilligen Sports der Studierenden. Die Zuständigkeit der Hochschule bleibt unberührt.

3. Das Studierendenparlament der Hochschule Darmstadt kann in landesweiten, bundesweiten beziehungsweise internationalen Vertretungen der Studierendenschaften Mitglied werden. Hierüber und über eine mögliche Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Studierendenparlament mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Die Delegierten zu den Gremien der Vertretung werden im Falle eines Beitritts durch den Allgemeinen Studierendenausschuss benannt, sofern dies nicht durch das Studierendenparlament geschieht.

### **§ 4 Organe der Studierendenschaft**

1. Alle Organe der Studierendenschaft werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

2. Die Organe der Studierendenschaft sind:

- a) das Studierendenparlament (StuPa),
- b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) als das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft,
- c) der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA),
- d) der Ältestenrat,
- e) der Wahlvorstand,
- f) die Fachschaftsräte (FSR),

3. Die Fachschaften sind Teil der Verfassten Studierendenschaft. Ihre Organe sind die Fachschaftsräte. Die Fachschaftenkonferenz ist ein Gremium zur Koordination und Willensbildung der Fachschaften.

### **§ 5 Mandats- und Amtsträgerinnen der Studierendenschaft**

1. Mandatsträgerinnen sind Personen, die ein Mandat ausüben, weil sie Mitglied in einem entscheidungsrelevanten Gremium sind. Mandatsträgerinnen der Studierendenschaft sind insbesondere die Mitglieder des Studierendenparlaments.

2. Amtsträgerinnen sind Personen, die ein Amt ausüben, weil sie in ihrer Funktion eine bestimmte Aufgabe wahrnehmen. Amtsträgerinnen der Studierendenschaft sind:

- a) die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (Leitungen von Referaten und Arbeitsgruppen)
- b) die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments,
- c) die Mitglieder der Fachschaftsräte
- d) die Mitglieder des Ältestenrates,
- e) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

3. Studentische Vertreterinnen sind insbesondere die vom Studierendenparlament gewählten, bestätigten oder beauftragten Mitglieder

- a) im Verwaltungsrat des Studierendenwerks. Diese studentischen Vertretungen erstatten dem Studierendenparlament mindestens einmal pro Semester Bericht.
- b) im Studentischen Wahlausschuss,
- c) im Student Board der Europäischen Hochschul-Allianz, in der die Hochschule Mitglied ist (aktuell EU+). Diese studentischen Vertreterinnen erstatten dem

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

Studierendenparlament mindestens einmal pro Semester Bericht und dem Allgemeinen Studierendenausschuss mindestens einmal monatlich.

- d) vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreterinnen als studentische Mitglieder in anderen Organisationen. Diese studentischen Vertreterinnen erstatten dem Studierendenparlament mindestens einmal pro Semester Bericht.
- e) Leiterinnen der gewerblichen Referate. Diese erstatten dem Studierendenparlament mindestens einmal pro Semester Bericht.
- f) in Kommissionen des Studierendenparlaments, die das Studierendenparlament bei Bedarf bildet.
- g) Delegierte mit Berichterstattung nach Bedarf.

4. Die Amtsträgerinnen und die von Organen der Studierendenschaft beauftragten studentischen Vertreterinnen sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstoßen sie gegen die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft, so haben sie sich auf Antrag von Mitgliedern des Parlaments zunächst vor dem Studierendenparlament zu verantworten. In erster Instanz soll das Studierendenparlament über die Angelegenheit beraten. Das Parlament hat die Möglichkeit, die endgültige Beschlussfassung an den Ältestenrat zu übergeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

5. Alle Mandats- und Amtsträgerinnen der Studierendenschaft sollen dafür Sorge tragen, dass dem Ansehen der Studierendenschaft innerhalb und außerhalb der Hochschule nicht geschadet wird.

6. Den Mandats- und Amtsträgerinnen der Studierendenschaft, den studentischen Vertreterinnen sowie den Mitgliedern der Fachschaftsräte kann nach Maßgabe des Haushaltsplanes und soweit die Haushaltslage dies zulässt, ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihrer Funktion haben. Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§ 6 Öffentlichkeit**

1. Das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss, die Fachschaftsräte, die Fachschaftenkonferenz und der Ältestenrat tagen grundsätzlich hochschulöffentlich, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Sitzungstermine und Tagesordnungen sind durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu geben. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

2. Angelegenheiten, deren Öffentlichkeit mit den Ansprüchen an den Daten- und Persönlichkeitsschutz oder mit den entsprechenden Gesetzen nicht vereinbar sind,

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

werden stets nicht öffentlich behandelt. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

## **Abschnitt 2 - Das Studierendenparlament**

### **§ 7 Studierendenparlament**

1. Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.
2. Die Parlamentarierinnen sind Vertreterinnen aller Studierenden der Hochschule Darmstadt, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

### **§ 8 Aufgaben**

1. Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft und kann diese Angelegenheiten an entsprechende Organe der Studierendenschaft delegieren, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
2. Aufgaben des Studierendenparlaments sind insbesondere:
  - a) Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,
  - b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, Entgegennahme und Diskussion ihrer Rechenschaftsberichte sowie ihre Entlastung,
  - c) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
  - d) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
  - e) Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten,
  - f) Wahl sowie Abwahl von studentischen Vertreterinnen
  - g) Einrichtung weiterer Ausschüsse und Kommissionen, Wahl oder Benennung der Mitglieder weiterer Ausschüsse und Kommission sowie Kontrolle der Ausschüsse und Kommissionen der Studierendenschaft,
  - h) Änderung der Satzung der Studierendenschaft,

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

- i) Erlass, Änderung oder Aufhebung anderer Ordnungen der Studierendenschaft sowie der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
- j) Festsetzung der Beiträge für die Studierendenschaft,
- k) Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft

3. Das Studierendenparlament kann Mitgliedern des Parlaments das Mandat analog einer geheimen Abwahl mit satzungsgemäßer Mehrheit entziehen, wenn es nachweislich unentschuldig auf Sitzungen fehlt. Der Entzug eines Mandates ist nur in besonderen Fällen zulässig und muss auf sachlichen, nachvollziehbaren Gründen beruhen. Alle Entscheidungen müssen transparent dokumentiert und den betroffenen Personen schriftlich begründet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments. Der Entzug von Mandaten führt nicht zu einer Verkleinerung des Parlaments nach § 9 bzw. Änderungen der Beschlussfähigkeit nach § 12.

4. Die vom Studierendenparlament erlassenen Satzungen sowie Finanz- und Wahlordnungen sowie deren Änderung oder Aufhebung sind der Präsidentin der Hochschule Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen. Die Satzungen und Ordnungen treten, sofern es nicht anders in ihnen geregelt ist, mit der Genehmigung durch die Präsidentin in Kraft. Sie sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

5. Der Haushaltsplan, die Festsetzung der Beiträge der Studierendenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der Hochschule Darmstadt.

6. Alle Aufgaben, welche nicht explizit anderen Organen zugeordnet sind, sind Aufgabe des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

### **§ 9 Zusammensetzung und Amtszeit**

1. Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus 25 Mitgliedern sowie der gleichen Anzahl von Stellvertreterinnen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

2. Die Auszählung für die Zusammensetzung hat nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zu erfolgen. Näheres regelt die Wahlordnung.

3. Die Größe des Studierendenparlaments verkleinert sich um die Anzahl unbesetzter Sitze für den Fall, dass bei den Wahlen zum Studierendenparlament eine Vorschlagsliste weniger Kandidatinnen enthält, als dieser Vorschlagsliste Sitze zustehen würden.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

4. Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt worden ist; jedoch höchstens bis zum 30. September.
5. Sofern nicht durch Auflösung des Studierendenparlaments vorgezogene Neuwahlen erforderlich werden, sind die Wahlen zum Studierendenparlament gleichzeitig mit den Wahlen der Gremien der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule Darmstadt durchzuführen.
6. Alle Referentinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses gehören dem Studierendenparlament grundsätzlich mit beratender Stimme an. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

### **§ 10 Präsidium**

1. Das Studierendenparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, welches aus drei gleichberechtigten Personen besteht. Eine paritätische Besetzung wird angestrebt. Stellvertreterinnen können auch Mitglied des Präsidiums werden, haben aber kein Stimmrecht, solange ausreichend stimmberechtigte Parlamentarierinnen anwesend sind. Die Listensprecherinnen haben in absteigender Reihe nach Größe ihrer Liste das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Präsidiums.
2. Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere die ordnungsgemäße Einberufung, Vorbereitung und Durchführung sowie Protokollierung der Sitzungen des Studierendenparlaments. Weitere Aufgaben können dem Präsidium in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments übertragen werden.
3. Das Präsidium entscheidet mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit.
4. Ein Mitglied des Präsidiums scheidet vorzeitig aus durch:
  - a) Exmatrikulation, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  - b) Mandatsniederlegung, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  - c) Rücktritt aus dem Präsidium, welcher dem verbliebenen Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  - d) Auflösung des Studierendenparlaments,
  - e) Abwahl
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet unverzüglich auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments eine Nachwahl statt. Scheidet das gesamte

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

Präsidium aus, übernimmt der Ältestenrat kommissarisch die Aufgaben des Präsidiums bis zu einer Neuwahl auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments.

6. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln und geheim mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt oder abgewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vor der Wahl der Mitglieder des Präsidiums muss die Aussprache über alle Kandidatinnen stattfinden.

7. Stehen mehr Kandidatinnen als Posten zur Verfügung, erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge, in der die Vorschläge abgegeben wurden. Die ersten Kandidatinnen, die die satzungsgemäße Mehrheit erhalten, sind gewählt. Sobald nach diesem Verfahren alle Posten besetzt sind, findet eine Abstimmung über die übrigen Kandidatinnen nicht mehr statt.

### **§ 11 Einberufung von Sitzungen**

1. Das Studierendenparlament tagt während der Vorlesungszeit grundsätzlich einmal im Monat. Die Einladungsfrist zu den Sitzungen beträgt zwei Wochen.

2. Die erste Sitzung des Studierendenparlaments findet spätestens vier Wochen nach Beginn der Amtszeit statt. Die Sitzung wird vom scheidenden Präsidium einberufen und eröffnet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

3. In zu begründendem Ausnahmefällen können Sitzungen auch in der vorlesungsfreien Zeit einberufen werden.

4. Weitere Sitzungen finden auf Antrag gegenüber dem Präsidium statt. Antragstellerinnen können sein:

- a) mindestens sieben Mitglieder des Studierendenparlaments,
- b) der Allgemeine Studierendenausschuss,
- c) die Fachschaftenkonferenz,
- d) das Präsidium auf eigenen Beschluss.

5. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung wird per elektronischer Post an die Mitglieder des Parlaments verschickt. Eine ggf. aktualisierte Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern des Parlaments per elektronischer Post zugesendet. Alle die Sitzung des Studierendenparlaments betreffenden Unterlagen wie Anträge, Rechenschaftsberichte etc. werden mit dem Versand der ggf. aktualisierten Einladung dem Parlament auf geeignete Weise (z.B. per Cloud-Lösung) zur Verfügung gestellt. Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt zu geben.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

6. Wahlen oder Abwahlen im Studierendenparlament bedürfen der Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Abwahl des Studierendenparlamentspräsidiums sowie auf Auflösung des Studierendenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt und dem Parlament gemäß § 11 Abs. 5 bekannt gemacht worden sind.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit**

1. Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Im Falle einer Verkleinerung des Studierendenparlaments wegen unbesetzter Sitze nach § 9 Abs. 3 der Satzung ist auch die Beschlussfähigkeit entsprechend anzupassen.
2. Abweichend von Abs. 1 Satz 2 besteht die satzungsgemäße Mehrheit in jedem Fall aus mindestens 11 Mitgliedern, wenn eine größere Anzahl Sitze im Studierendenparlament auf Grund § 9 Abs. 3 unbesetzt bleibt und die satzungsgemäße Mehrheit dabei weniger als 11 Mitglieder betragen würde.
3. Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest und kontrolliert diese auf Antrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments an der Teilnahme der Sitzung verhindert, rückt die bei Sitzungsbeginn anwesende Person, die als nächste auf der Liste steht, nach. Das verhinderte Mitglied informiert das Präsidium des Studierendenparlaments über seine Abwesenheit und ist dafür verantwortlich, dass die vertretende Person die Einladung zur entsprechenden Sitzung erhält. Existiert in dieser Liste keine weitere Vertretung zum Nachrücken, bleibt der Sitz unbesetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
5. Ist das Studierendenparlament auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so beschränkt sich die Beschlussfassung auf fristgerecht eingegangene Finanzanträge und Anträge zur Geschäftsordnung. Alles Andere, was eine einfache oder satzungsgemäße Mehrheit verlangt, sowie jegliche Personalentscheidungen, sind auf die nächste beschlussfähige Studierendenparlamentssitzung zu vertagen.

### **§ 13 Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

### 2. Die Beschlussfassung erfolgt

- a) mit einfacher Mehrheit bei:
  - (a) Anträgen und Finanzanträgen (sofern sie keine satzungsgemäße Mehrheit benötigen)
  - (b) Anträgen zur Geschäftsordnung
  - (c) Resolutionen oder anderen Willensbekundungen des Studierendenparlaments
- b) mit der satzungsgemäßen Mehrheit bei:
  - (a) der Eröffnung von allen Referaten und allen Arbeitsgruppen
  - (b) den Personalwahlen und -abwahlen,
  - (c) Anträgen, die eine Verpflichtung bzw. Mitgliedschaften beinhalten, welche über die jeweilige Legislaturperiode hinausgehen,
  - (d) der Beitragsfestsetzung,
  - (e) der Genehmigung des Haushaltsplans,
  - (f) Festlegung der Aufwandsentschädigungen und sonstigen finanziellen Entlohnungen,
  - (g) Änderungen und Aufhebungen der Wahlordnung und Finanzordnung sowie Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
- c) mit zwei Drittel der Anwesenden, mindestens mit der satzungsgemäßen Mehrheit bei:
  - (a) bei Satzungsänderungen,
  - (b) bei der Auflösung des Studierendenparlaments

Sonstige Anträge sind in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments zu regeln.

2. Personalwahlen sind einzeln und geheim durchzuführen. Anträge können in geheimer oder in namentlicher Abstimmung durchgeführt werden.

3. Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist vom Präsidium ein Protokoll anzufertigen und nach dessen Genehmigung geeignet zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

### **§ 14 Untersuchungskommission**

1. Das Studierendenparlament hat das Recht und auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, eine Untersuchungskommission einzusetzen, die in hochschulöffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Hochschulöffentlichkeit kann jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Die Mitglieder der Kommission als auch die Empfänger der Berichte der Kommission sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
3. Die Untersuchungskommission prüft insbesondere mögliche Missstände innerhalb der Verfassten Studierendenschaft und mögliches Fehlverhalten von Amtsträgerinnen der Studierendenschaft und hat Zugang zu allen Räumlichkeiten sowie Einsicht in alle Akten der Verfassten Studierendenschaft. Alle Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft haben die Untersuchungskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen.
4. Das Studierendenparlament bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der ordentlichen und die gleich große Zahl der stellvertretenden Mitglieder der Untersuchungskommission. Die Bemessung der Zahl hat einerseits die Mehrheitsverhältnisse widerzuspiegeln und andererseits die Aufgabenstellung und die Arbeitsfähigkeit der Untersuchungskommission zu berücksichtigen. Jede Liste muss vertreten sein. Die Zahl der auf die Liste entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Sainte-Laguë Höchstzahlverfahren) berechnet. Näheres regelt die Wahlordnung.
5. Das Ergebnis fasst die Untersuchungskommission in einem Bericht an das Studierendenparlament zusammen. Minderheitenvoten sind zulässig und dem Bericht beizufügen.
6. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von den Listen benannt und abberufen.

### **§ 15 Kommissionen**

1. Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit weitere Kommissionen einrichten.
2. Das Studierendenparlament kann mit der satzungsgemäßen Mehrheit Kompetenzen an diese Kommissionen übertragen. Davon ausgenommen sind Haushaltsangelegenheiten, Finanzanträge, Auflösung des Studierendenparlaments und Personalentscheidungen, welche die Gremien dieser Satzung berühren.
3. Diese Kommissionen bestehen aus mindestens drei studentischen Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder sollte ungerade sein. Jede Liste ist mit mindestens einem Sitz vertreten. Die Zahl der auf die Liste entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren der

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

mathematischen Proportion (Sainte-Laguë Höchstzahlverfahren) berechnet. Näheres regelt die Wahlordnung.

4. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von den Listen benannt und abberufen.

### **§ 16 Kontrolle der Ausschüsse und Kommissionen**

1. Das Studierendenparlament überwacht die gesamte Amtsausführung seiner Ausschüsse und Kommissionen, insbesondere die des Allgemeinen Studierenden-ausschusses. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

2. Die Verwendung der studentischen Mittel soll vom Rechnungsprüfungsausschuss stets kontrolliert werden.

### **§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken**

1. Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:

- a) Exmatrikulation, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- b) Mandatsniederlegung, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Auflösung des Studierendenparlaments.

2. Für das ausscheidende Mitglied rückt die Person des folgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.

3. Wird ein Mitglied des Studierendenparlaments als Referentin in den Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt, ruht während dieser Zeit die Mitgliedschaft im Parlament. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

### **§ 18 Auflösung**

1. Das Präsidium des Studierendenparlaments muss das Studierendenparlament auflösen, wenn diesem weniger als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder angehören.

2. Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder seine

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

Auflösung beschließen. Dieser Tagesordnungspunkt muss mit der Einladung zur Sitzung verschickt werden.

3. Nach der Auflösung des Studierendenparlamentes sind zeitnah Neuwahlen durchzuführen.
4. Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlamentes am nächsten 31. März. Andernfalls endet sie am 31. März des darauf folgenden Jahres.
5. Das Präsidium des aufgelösten Studierendenparlamentes legt das Datum der ersten Sitzung nach § 11 Abs. 2 fest.
6. Alle Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlamentes werden ebenfalls aufgelöst. Der Allgemeine Studierendenausschuss und der Wahlvorstand sind davon ausgenommen. Der Allgemeine Studierendenausschuss bleibt kommissarisch im Amt.
7. Sofern es keinen ordnungsgemäß gewählten Wahlvorstand gibt, übernimmt der Ältestenrat dessen Kompetenzen. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat unterstützend zu wirken.
8. Ist kein Studierendenparlament ordnungsgemäß gewählt, dürfen nur Ausgaben getätigt werden, welche aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.

### **§ 19 Geschäftsordnung**

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Arbeit des Studierendenparlamentes. Für Erlass und Änderung gilt § 51 entsprechend.

### **§ 20 Wahlordnung**

1. Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung. Sie regelt insbesondere die Wahlen zum Studierendenparlament, den Fachschaftsräten und des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die Zusammensetzung und Verfahrensweise des Wahlvorstandes.
2. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht für das Studierendenparlament oder einen Fachschaftsrat kandidieren.
3. Zum Erlass und zur Änderung sowie Aufhebung der Wahlordnung der Studierendenschaft gilt § 51 entsprechend.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

### **§ 21 Ordnung für gewerbliche Referate der Studierendenschaft**

Das Studierendenparlament beschließt je eine Ordnung für seine gewerblichen Referate, wobei gewerbliche Referate mit gleicher Aufgabe oder Inhalt in einer Ordnung zusammenzufassen sind. Sie regelt insbesondere den Auftrag, Ausrichtung und Struktur dieser Einrichtungen. Für Erlass und Änderung gilt § 51 entsprechend.

## **Abschnitt 3 - Allgemeiner Studierendenausschuss**

### **§ 22 Aufgaben**

1. Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und der Studierendenschaft und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
2. Der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortet sich gegenüber dem Studierendenparlament für seine Amtshandlungen, insbesondere über die Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlaments und der Studierendenschaft. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
3. Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Referentinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

### **§ 23 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses**

1. Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens vier Referaten, von denen mindestens eines für das Finanzwesen, eines für hochschulpolitische Themen, eines für soziale Belange der Studierenden und eines für die Zusammenarbeit mit den Fachschaftsräten zuständig ist.
2. Die Anzahl der Referate im Allgemeinen Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament festgelegt, wobei auf eine für die Größe der Studierendenschaft und den Aufgaben angemessene Größe des Allgemeinen Studierendenausschusses zu achten ist. Eine schriftliche Empfehlung oder ein anderweitiger Austausch mit dem noch

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

amtierenden Allgemeinen Studierendenausschuss mit seinen Erfahrungen über Anzahl und Aufgaben der Referate und Arbeitsgruppen ist zu berücksichtigen.

### **§ 24 Eröffnung der Referate und Wahl**

1. Das Studierendenparlament muss auf seiner ersten Sitzung die vier Referate nach § 23 eröffnen.
2. Es kann weitere Referate auch auf der zweiten Sitzung (Wahlsitzung), aber ebenso in der laufenden Amtszeit, eröffnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
3. Das Studierendenparlament hat vor der Eröffnung jedem Referat ein Kernaufgabenfeld zuzuordnen.
4. Alle Referate können von bis zu zwei Personen besetzt werden. Das für das Finanzwesen beauftragte Referat ist davon ausgenommen.
5. Am Folgetag der ersten Sitzung sind alle eröffneten Referate samt den definierten Kernaufgabenfeldern hochschulweit auf geeignete Weise auszuschreiben. Alle Studierenden der Hochschule Darmstadt haben das Recht, sich für ein eröffnetes Referat zu bewerben. Die Bewerbungsfrist dauert eine Woche, anschließend werden alle Bewerbungen durch das Präsidium des Studierendenparlaments gesichtet. 14 Tage nach der ersten Sitzung findet eine zweite Sitzung des Studierendenparlaments statt (Wahlsitzung), die das alleinige Thema Vorstellung aller geeigneter Kandidatinnen für die einzelnen Referate und Wahl der Referatsleitungen des Allgemeinen Studierendenausschusses hat. Die Eröffnung weiterer Referate ist auf dieser Sitzung möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
6. Werden in der laufenden Amtszeit weitere Referate eröffnet, so ist Abs. 5 entsprechend anzuwenden, wobei die Wahl der Referatsleitungen auf der nächsten regulären Sitzung des Studierendenparlaments stattfindet.
7. Die Wahl der Referentinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

### **§ 25 Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses**

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Wird kein neuer Allgemeiner Studierendenausschuss gewählt, kann sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr verlängern.
2. Für die Referentinnen der auf der ersten Sitzung des Studierendenparlaments eröffneten und auf der zweiten Sitzung gewählten Referate beginnt sie zum Ersten des

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

Monats, der dem der zweiten Sitzung (Wahlsitzung) des Studierendenparlaments folgt und endet am letzten Tag des Monats der Wahlsitzung des neuen Studierendenparlaments.

3. Für die Referentinnen der auf der zweiten Sitzung des Studierendenparlaments eröffneten Referate beginnt die Amtszeit zum Ersten des Monats, der dem der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments mit Wahlmöglichkeiten folgt und endet entsprechend später. Mit Beginn der Amtszeit der auf der zweiten Sitzung des Studierendenparlaments eröffneten Referate endet die Amtszeit der verbliebenen bisherigen Referentinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses.

4. Die Amtszeit von Referentinnen, deren Wahl durch eine spätere Eröffnung von Referaten erfolgt (nach der zweiten Sitzung des Studierendenparlaments), beginnt die Amtszeit sofort mit der Annahme der Wahl und endet zusammen mit den nach Abs. 3 gewählten Referentinnen.

5. Die Amtszeit endet vorzeitig durch:

- a) Exmatrikulation, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- b) Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Abwahl,
- d) vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments,

3. Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, so findet auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments eine Nachwahl statt. Das nachzuwählende Referat ist unverzüglich mit der im Studierendenparlament festgelegten Aufgabenbeschreibung auf geeignete Weise hochschulöffentlich auszuschreiben.

4. Scheidet ein Mitglied eines aus zwei Personen besetzten Referates aus, so übernimmt die verbleibende Person die Aufgaben und Pflichten sowie die Rechte kommissarisch. Auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments findet entweder eine Nachwahl statt oder kann das aus zwei Personen bestehende Referat in ein Ein-Personen-Referat umgewidmet werden. Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

5. Die Referentinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses können vom Studierendenparlament mit der satzungsgemäßen Mehrheit abgewählt werden. § 41 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft ist zu berücksichtigen.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

### **§ 26 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Referate anwesend ist und zur Sitzung eingeladen wurde.
2. Ein Referat besitzt im Allgemeinen Studierendenausschuss eine Stimme.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Referate gefällt. Personenwahlen brauchen mehr als die Hälfte der besetzten Referate.
4. Personalwahlen sind einzeln und geheim durchzuführen. Auf Antrag kann eine Personenwahl offen durchgeführt werden. Anträge können in geheimer oder in namentlicher Abstimmung durchgeführt werden.
5. Über die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und nach dessen Genehmigung auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten.

### **§ 27 Arbeitsgruppen, gewerbliche Referate**

1. Das Studierendenparlament kann mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit ab der zweiten Sitzung (Wahlsitzung) Arbeitsgruppen für die laufende Amtszeit eröffnen und schließen. Mit der Eröffnung von Arbeitsgruppen müssen auch Inhalte und Aufgaben der Gruppen definiert werden. §§ 24 Abs. 4 bis 6 und § 25 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
2. Die Leitungen der Arbeitsgruppen sind vom Studierendenparlament zu wählen. Die Regelungen für die Wahlen der Referentinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses in der Wahlordnung gelten entsprechend.
3. Die Leitungen der Arbeitsgruppen berichten regelmäßig dem Studierendenparlament (mindestens einmal pro Semester) und dem Allgemeinen Studierendenausschuss (mindestens einmal im Quartal). Sie sind den Referentinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen.
4. Den Arbeitsgruppen können Finanzmittel zugesprochen werden.
5. Die Studierendenschaft betreibt gewerbliche Referate. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
6. Die gewerblichen Referate der Studierendenschaft sollen sowohl studentische Kultur, politische Bildung und studentische Interessen fördern als auch Studierenden die Möglichkeit eröffnen, sich kreativ zu entfalten.
7. Die Leitungen der gewerblichen Referate sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss zu wählen und vom Studierendenparlament auf der nächsten

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

Sitzung zu bestätigen. Die Regelungen für die Wahlen der Referentinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses in der Wahlordnung gelten entsprechend.

8. Die Leiterinnen der gewerblichen Referate und die Arbeitsgruppenleiterinnen können vom Studierendenparlament mit der satzungsgemäßen Mehrheit abgewählt werden. § 41 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft ist zu berücksichtigen.

### **§ 28 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament Mitarbeiterinnenstellen einrichten. Näheres regelt die Finanzordnung.
2. Die Einstellung der Mitarbeiterinnen ist Aufgabe der Referentinnen unter Beteiligung des Finanzreferates.
3. Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Finanzreferat verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

## **Abschnitt 4 - Vertretung im Student Board der Europäischen Hochschulallianz, in der die Hochschule Mitglied ist (aktuell EUt+)**

### **§ 29 Aufgaben**

1. Die Aufgaben der studentischen Vertretung der Hochschule Darmstadt im Student Board der Europäischen Hochschulallianz (aktuell EUt+) ergeben sich aus den in der Student Board Declaration (und dazugehörigen Dokumenten) beschriebenen Aufgaben und dem Auftrag der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt. Dazu gehört besonders die Vertretung studentischer Interessen den anderen Körperschaften innerhalb und außerhalb der Europäischen Hochschulallianz und das Sicherstellen, dass diese Interessen auch bestmöglich umgesetzt werden.
2. Die studentische Vertretung der Hochschule Darmstadt im Student Board der Europäischen Hochschulallianz vertritt grundsätzlich die Interessen aller Studierender. Dabei folgt sie demokratischen Werten und schenkt allen Teilen der Gesellschaft Achtung und Beachtung.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

### **§ 30 Zusammensetzung**

1. Dieses Gremium muss aus mindestens zwei Personen (Doppelbesetzung, möglichst geschlechterparitatisch) bestehen.
2. Zusätzlich dazu kann es bis zu 3 Vertreterinnen (mindestens 1) geben, die im Falle einer Abwesenheit als Stellvertreterinnen agieren. Sie können vom Allgemeinen Studierendenausschuss oder dem Studierendenparlament benannt werden und sollen aktiv an der Arbeit des Student Boards beteiligt sein.

### **§ 31 Amtszeit und Wahlen**

1. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie kann durch eine Wiederwahl um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.
2. Die Wahl findet auf der ersten oder zweiten Sitzung des Studierendenparlaments im Wintersemester statt, sodass bis spätestens 1. Dezember eines Jahres die beiden Repräsentantinnen ihre Amtszeit beginnen können.

## **Abschnitt 5 - Der Ältestenrat**

### **§ 32 Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Studierenden und setzt sich zusammen aus
  - a) 3 Mitgliedern verschiedener Fachschaftsräte, welche durch die Fachschaftenkonferenz benannt werden
  - b) 1 Mitglied des Studierendenparlaments, welches durch das Präsidium des Studierendenparlaments benannt wird
  - c) 1 Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, welches durch den Allgemeinen Studierendenausschuss benannt wird
2. Ist noch kein Ältestenrat benannt, so nimmt vorläufig das Präsidium des Studierendenparlaments diese Aufgabe wahr. Sind die Plätze durch die einzelnen Organe nicht ausreichend besetzt, werden die offenen Plätze der Fachschaftsräte und des Parlaments durch das Präsidium des Studierendenparlament aufgefüllt, bis die Gremien nachbenannt haben. Der Platz des Allgemeinen Studierendenausschusses wird so lange durch das Finanzreferat ausgefüllt.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

3. Bei der Zusammensetzung des Ältestenrates soll auf eine paritätische Besetzung geachtet werden.

### **§ 33 Amtszeit**

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beträgt ein Jahr beginnend mit dem Zeitpunkt der Benennung. Ist keine Benennung möglich, verlängert sich die Amtszeit um höchstens ein halbes Jahr. Eine erneute Benennung ist zulässig.
2. Die Amtsführung des Ältestenrates beginnt mit seiner Konstituierung, damit endet die Amtsführung des vorangegangenen Ältestenrates. Der Ältestenrat konstituiert sich bei seinem ersten Treffen auf Antragsstellung oder von Amts wegen. Zu dieser Sitzung lädt das Präsidium des Studierendenparlaments.
3. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch:
  - a) Exmatrikulation, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
  - b) Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachbenennung durch das jeweilige Organ statt.
5. Eine Abberufung aus dem Ältestenrat ist nur in begründeten Fällen durch das zu benennende Organ möglich und allen anderen zu benennenden Organen anzuzeigen

### **§ 34 Aufgaben**

1. Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft und ihre Organe ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen. Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studierendenparlament.
2. Auf begründeten Hinweis oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft oder befasst sich mit (vermeintlichen) Verstößen von Amtsträgerinnen der Studierendenschaft gegen geltende Gesetze, Satzungen oder Ordnungen. Stellt der Ältestenrat solche Verstöße fest, ermahnt er die entsprechenden Amtsträgerinnen. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Fällen werden die Betroffenen zu Anhörung eingeladen. Sieht der Ältestenrat daraufhin dringenden Handlungsbedarf, um Gefahren von der Studierendenschaft abzuwenden, kann er mit einstimmigen Beschluss, Amtsträgerinnen bis zur nächsten Sitzung des Studierendenparlaments vorübergehend von ihren Ämtern

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

suspendieren. Das Studierendenparlament hat dann in seiner nächsten Sitzung über eine Abwahl der Betreffenden zu befinden.

3. Stellt der Ältestenrat die Rechts-, Satzung- oder Ordnungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

4. Der Ältestenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 35 Einberufung und Beschlussfassung**

1. Der Ältestenrat muss innerhalb der Vorlesungszeit binnen 14 Tagen nach Antragstellung einberufen werden; in der vorlesungsfreien Zeit muss die Einberufung binnen eines Monats nach Antragstellung erfolgen. Er informiert über Termin, Ort und Inhalt seiner Sitzungen mindestens auf der Webpräsenz der Studierendenschaft, parallel dazu informiert er die Mitglieder des Studierendenparlaments per elektronischer Post.

2. Die Beschlussfassung kann für vorläufige Beschlüsse im Umlaufverfahren erfolgen. Die Frist zur Einberufung nach Abs. 1 verlängert sich mit einem vorläufigen Beschluss auf bis zu 12 Wochen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ältestenrats.

3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

4. Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Hochschulleitung eingelegt werden.

### **§ 36 Bekanntgabe**

Die Beschlüsse und Entscheidungen des Ältestenrates sind zu dokumentieren und allen zu entsendenden Gremien zur Kenntnis zu geben. Sie können auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses veröffentlicht werden.

## **Abschnitt 6 - Fachschaften und Fachschaftsräte**

### **§ 37 Aufgaben**

1. Die Fachschaften sollen selbstständig der Förderung ihrer Studienangelegenheiten sowie zur Erledigung aller Aufgaben der Studierendenschaft in ihrem Bereich beitragen. Fachschaften sind an die geltenden Regelungen der Studierendenschaft durch Satzung und Ordnungen gebunden, unterliegen jedoch keinen direkten Weisungen durch das Studierendenparlament. Ihre Organe sind die jeweiligen Fachschaftsräte.
2. Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern. Diese finanziellen Mittel werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwaltet, können aber nur auf Antrag von Fachschaftsräten verausgabt werden. Näheres regelt die Finanzordnung

### **§ 38 Wahl und Größe des Fachschaftsrates**

1. Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studierendenparlamentswahlen durchgeführt. Das gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studierendenparlamentes herbeigeführt wurden.
2. Fachschaften mit bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1.000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1.001 bis 1.500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsratsmitglieder. Es gibt jeweils die gleiche Anzahl Stellvertreterinnen.
3. Der Fachschaftsrat kann mit Begründung im Studierendenparlament eine Vergrößerung des jeweiligen Fachschaftsrats in die folgende Stufe beantragen. Bei Fachschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern kann die Größe auf 11 Fachschaftsratsmitgliedern verändert werden. Diese Beschlüsse gelten ab den kommenden Wahlen zu den Fachschaftsräten für eine Amtszeit, wobei die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für den Fachschaftsrat noch nicht begonnen haben darf. Eine nochmalige Vergrößerung des Fachschaftsrates ist nicht möglich, es sei denn, die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft ändert sich entsprechend.
4. Der Fachschaftsrat kann mit Begründung im Studierendenparlament eine Verkleinerung des jeweiligen Fachschaftsrats in die vorherige Stufe beantragen, wobei ein Fachschaftsrat aus mindestens drei Fachschaftsratsmitgliedern besteht. Diese Beschlüsse gelten ab den kommenden Wahlen zu den Fachschaftsräten für eine Amtszeit, wobei die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für den Fachschaftsrat noch nicht

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

begonnen haben darf. Eine nochmalige Verkleinerung des Fachschaftsrates ist nicht möglich, es sei denn, die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft ändert sich entsprechend.

5. Fachschaftsräte haben darauf hinzuwirken, dass ihre Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Studiengänge des Fachbereichs entspricht.

### **§ 39 Vertretung und Vollversammlung**

1. Die Studierendenschaft ist in Fachschaften gegliedert. Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Er vertritt die Interessen der Fachschaft inner- und außerhalb der Hochschule. Er tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann begründet stattfinden.

2. Die Amtszeit des Fachschaftsrats beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

3. Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.

4. Die Fachschaftsräte wählen zu Beginn ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte eine Finanzbeauftragte sowie eine Stellvertretung. Im weiteren gilt § 20 Abs. 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft.

5. Der Fachschaftsrat soll bei weitreichenden Neuigkeiten im Bereich Studium und Lehre eine Vollversammlung aller Studierenden einer Fachschaft einberufen. Jede Vollversammlung muss mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden, wobei der Samstag als vorlesungsfrei gilt.

6. Der Fachschaftsrat muss eine Vollversammlung durchführen, wenn mindestens 5% oder mindestens 50 Personen der Fachschaft dies per Unterstützungsunterschrift fordern. Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der Fachschaftsrat soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln.

7. Die Beschlüsse des Fachschaftsrats erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

8. Über die Sitzung des Fachschaftsrats ist ein Protokoll anzufertigen und hochschulöffentlich zu veröffentlichen, dies kann auf der Webpräsenz der Studierendenschaft oder einer eigenen Webpräsenz der Fachschaft geschehen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.

9. Zur Verfahrensregelung und Organisation der Sitzungen des Fachschaftsrates können sich die Fachschaftsräte eine Geschäftsordnung geben.

10. Bildet sich kein Fachschaftsrat so werden dessen Finanzmittel den verbliebenen Fachschaftsräten zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

### **§ 40 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken**

1. Ein Mitglied des Fachschaftsrats scheidet vorzeitig aus durch:
  - a) Exmatrikulation, die dem Allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich mitzuteilen ist,
  - b) Amtsniederlegung, die schriftlich dem Allgemeinen Studierendenausschuss mitzuteilen ist.
2. Für das ausscheidende Mitglied rückt diejenige Nachrückerin nach, welche den folgenden Platz innehat. Gibt es keine weitere Nachrückerin, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.
3. Die Abwahl eines Mitglieds eines Fachschaftsrats ist nicht möglich.

### **§ 41 Aufgaben der Fachschaftenkonferenz**

1. In der Fachschaftenkonferenz sind alle Fachschaftsräte gleichberechtigt vertreten. Sie behandelt alle fachschaftsübergreifenden Angelegenheiten und arbeitet eng mit den studentischen Gremien zusammen.
2. Die Fachschaftenkonferenz benennt drei Mitglieder, welche unterschiedlichen Fachschaftsräten angehören, für den Ältestenrat.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben tritt die Fachschaftenkonferenz mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeiten zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz.
4. Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz haben empfehlenden Charakter und sollen Gegenstand der Debatte auf der nächsten Sitzung der betroffenen Gremien sein.

### **§ 42 Zusammensetzung und Vertretung der Fachschaftenkonferenz**

1. Die Fachschaftenkonferenz setzt sich aus Vertreterinnen der einzelnen Fachschaftsräte sowie mindestens einem Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammen.
2. Die Vertreterinnen werden vom jeweiligen Fachschaftsrat delegiert.
3. Die Fachschaftenkonferenz wird in der Regel vom Allgemeinen Studierendenausschuss einberufen und geleitet sowie protokolliert.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

4. Die Fachschaftenkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt existierenden Fachschaftsräte anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsräte.
5. Jeder Fachschaftsrat hat eine Stimme. Der Allgemeine Studierendenausschuss sitzt mit beratender Stimme bei.
6. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Fachschaftenkonferenz sind zu dokumentieren und auf geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## **Abschnitt 7 - Finanzwesen**

### **§ 43 Beiträge und Haushalt**

1. Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest.
2. Die Beiträge werden in Abweichung zu § 83 Abs. 4 Satz 1 bis 3 HessHG unabhängig von der Wahlbeteiligung in voller Höhe erhoben.
3. Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament jährlich den Entwurf eines Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluss vor. Der Haushaltsplan hat alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Zur Genehmigung des Haushaltsplans bedarf es der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Ist kein gültiger Haushaltsplan in Kraft, so sind nur Ausgaben gestattet, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.
5. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung vorzulegen. Der Beschluss zur Entlastung bedarf der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§ 44 Finanzordnung**

1. Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung in Ausgestaltung des hessischen Haushaltsrechts. Das HessHG gilt entsprechend.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

2. Die Finanzordnung regelt insbesondere:

- a) das Verfahren zur Beitragsfestsetzung,
- b) die Aufstellung des Haushaltsplans,
- c) die Haushaltsführung,
- d) die Wirtschaftsführung,
- e) die Kassenführung,
- f) die Rechnungsprüfung,
- g) den Rechnungsprüfungsausschuss,
- h) das Verfahren zur Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

3. Zum Erlass und zur Änderung sowie Inkrafttreten der Finanzordnung gilt § 51 dieser Satzung.

## **Abschnitt 8 - Rechnungsprüfungsausschuss**

### **§ 45 Aufgaben**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft das Finanzgebaren der Studierendenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht und erstattet dem Studierendenparlament innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Jahresrechnung schriftlich Bericht.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum gemeinsamen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses selbständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen. Der Prüfungsbereich eines Ausschussmitglieds kann nicht beschränkt werden, über Beschwerden entscheidet der Ältestenrat. Sondervoten sind zulässig und dem Ausschussbericht beizulegen.

3. Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt dem Studierendenparlament eine Beschlussempfehlung zur Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

### **§ 46 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Beschlussfassung**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Studierenden und der gleichen Anzahl Stellvertretungen. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen für die zu überprüfende

## Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Zeit keine Referentinnen im Allgemeinen Studierendenausschuss oder der gewerblichen Referaten, in den Fachschaftsräten oder Leitungen der Arbeitsgruppen sowie keine Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses gewesen sein.

2. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden einzeln und geheim mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

3. Stehen mehr Kandidatinnen als Posten zur Verfügung, so erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge, in der die Vorschläge abgegeben wurden. Die ersten Kandidatinnen, die die satzungsgemäße Mehrheit erhalten, sind gewählt. Sobald nach diesem Verfahren alle Posten besetzt sind, findet eine Abstimmung über die übrigen Kandidierenden nicht mehr statt.

4. Die Amtszeit beginnt mit der Wahlannahme und endet mit der Abstimmung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

5. Die Amtszeit eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses endet vorzeitig durch:

- a) Exmatrikulation, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- b) Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Abwahl.

6. Scheidet ein Mitglied aus, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

7. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses können durch die satzungsgemäße Mehrheit des Studierendenparlaments abgewählt werden.

8. Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Dies kann im Umlaufverfahren erfolgen; der Beschlussvorschlag ist angenommen, sofern nicht ein Mitglied schriftlich widerspricht. Ist das Umlaufverfahren gescheitert, findet eine Sitzung zur Beschlussfassung statt. Minderheitenvoten sind zulässig und dem Beschluss beizufügen.

9. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10. Die Arbeit und die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich.

## **Abschnitt 9 - Urabstimmung und Vollversammlung**

### **§ 47 Zweck**

1. Das Studierendenparlament kann in wichtigen Fragen, die die Studierendenschaft insgesamt sowie insbesondere die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung betreffen, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen.
2. Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, welche die Studierendenschaft betrifft, sofern dafür nicht Organe der Studierendenschaft zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung vorliegt. Gegenstand einer Urabstimmung können nicht sein:
  - a) Haushaltspläne
  - b) Beiträge
  - c) Wahlen und Abwahlen
  - d) Satzungs- und Ordnungsänderungen
  - e) Angelegenheiten und Entscheidungen des Ältestenrates
  - f) Zuordnung der Studierenden in Fachschaften

### **§ 48 Verfahren**

1. Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag:
  - a) von zehn Prozent der immatrikulierten Studierenden der Hochschule Darmstadt,
  - b) des Studierendenparlaments mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit.
2. Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens sieben Tage nach Eingang des Antrages. Ist kein Ältestenrat benannt, entscheidet das Präsidium des Studierendenparlaments.
3. Der Urabstimmung geht mindestens eine Vollversammlung zur Unterrichtung der Studierenden über den betreffenden Antrag voraus. Diese wird mindestens vier nichtvorlesungsfreie Tage vor der Durchführung der Urabstimmung durchgeführt, wobei der Samstag als vorlesungsfrei gilt.
4. Die Urabstimmung muss vom Präsidium des Studierendenparlaments spätestens in der vierten Vorlesungswoche nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Diese Aufgabe kann an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegiert werden.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

5. Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag aussprechen. Dabei müssen sich mindestens 30% der Studierenden an der Abstimmung beteiligen.
6. Die Urabstimmung ist geheim. Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung hochschulöffentlich stattzufinden. Das Ergebnis ist geeignet bekannt zu geben.
7. Die Urabstimmung hat drei Jahre lang bindenden Charakter, es sei denn, sie wird durch eine weitere Urabstimmung in dieser Frist revidiert. Der Text der Urabstimmung kann eine kürzere Frist vorsehen.

### **§ 49 Aufgaben und Rechte der Vollversammlung**

1. Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Jahr eine hochschulweite Informationsveranstaltung durchführen. Dort soll über wichtige Probleme der Studierendenschaft gemäß § 3 dieser Satzung informiert und diskutiert werden. Zu dieser Veranstaltung soll hochschulweit eingeladen werden. Die Veranstaltung kann im Rahmen einer Vollversammlung stattfinden.
2. In der Vollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Darmstadt stimmberechtigt.
3. Aufgaben der Vollversammlung sind:
  - a) Beschlussfassungen über die Belange der Studierendenschaft. Beschlüsse der Vollversammlung haben empfehlenden Charakter. Sie sind von den zuständigen Organen der Studierendenschaft zu bearbeiten.
  - b) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat auf der Vollversammlung über die aktuellen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu informieren.
  - c) Information und Diskussion zu einer Urabstimmung.
4. Die ordentlich einberufene Vollversammlung hat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden folgende Rechte:
  - a) Anträge zur Beschlussfassung zu stellen, die dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt werden,
  - b) Resolutionen zu verabschieden,
  - c) Aktionswillen zu bekunden.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

### **§ 50 Einberufung der Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments einberufen und geleitet.
2. Eine Vollversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden,
  - b) auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - c) auf Antrag der Mehrheit der Fachschaftsräte,
  - d) auf Antrag des Studierendenparlaments.
3. Die Einberufung der Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments durch eine geeignete Veröffentlichung bekannt gegeben. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und hat mindestens fünf nichtvorlesungsfreie Tage vor Beginn der Vollversammlung zu erfolgen. Der Samstag gilt als vorlesungsfrei.
4. Das Präsidium des Studierendenparlaments kann die Aufgaben der Einberufung und Leitung der Vollversammlung an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegieren.

## **Abschnitt 9 - Schlussbestimmungen**

### **§ 51 Satzungs- und Ordnungsänderungen**

1. Zur Änderung oder Neufassung der Satzung bedarf es einer Behandlung in zwei Lesungen auf zwei Sitzungen des Studierendenparlaments. In der zweiten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.
2. Zur Änderung, Neufassung oder Aufhebung der Finanzordnung sowie der Wahlordnung bedarf es einer Behandlung in zwei Lesungen auf zwei Sitzungen des Studierendenparlaments. In der zweiten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlaments.
3. Zur Änderung, Neufassung oder Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, der Reisekostenordnung und der Ordnung für gewerblicher Referate bedarf es einer Behandlung in einer Lesung auf einer Sitzung des Studierendenparlaments. Die Beschlussfassung erfolgt mit der satzungsgemäßen Mehrheit seiner Mitglieder.

## **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt**

4. Die Geschäftsordnungen aller anderen Organe der Studierendenschaft haben dem Studierendenparlament als Information vorgelegt zu werden.

### **§ 52 Übergangsbestimmungen**

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.

Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

### **§ 53 Inkrafttreten**

Diese neu gefasste Satzung tritt nach Beschlussfassung im Studierendenparlament und Genehmigung zum 1. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Satzungen der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt ihre Gültigkeit.